

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2798

Dresden, 30. August 2016

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/5902

Thema: Aktivitäten der Gruppierung „Kopfsteinpflaster“

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragestellerin verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer I. in der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs.-Nr. 5/4956 verwiesen.

Der Sächsischen Staatsregierung liegen zu der Kleinen Anfrage auch Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsAbI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quel-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnenlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

len und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwagen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Sächsische Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 1:

Über wie viele Mitglieder verfügt die Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über Aktivitäten der Gruppierung sowie ggf. ihrer Mitglieder und maßgeblichen Unterstützer? (Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Ort, Lokalität, Zahl der Teilnehmenden.)

Bei der Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ handelt es sich um eine Personengruppe mit mindestens elf Mitgliedern.

Der Staatsregierung liegen folgende Informationen zu Aktivitäten im Sinne der Anfrage vor:

Aktivität	Datum	Ort	Lokalität	Zahl der Teilnehmenden
Schmieraktion „Nazikiez“	06.02.2016	Chemnitz	Öffentlicher Raum	nicht bekannt
Schmieraktion „Nazikiez“	10.04.2016	Chemnitz	Öffentlicher Raum	nicht bekannt
„Nachtwache im Kiez“	17.04.2016	Chemnitz	Öffentlicher Raum	mind. 11

Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Frage 2:

An welchen Aktivitäten (beispielsweise: Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, Konzerte, Vorträge, „Schulungen“, sonstige Treffen) anderer Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen war die Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Ort, Lokalität, Zahl der Teilnehmenden) und inwieweit bestehen welche konkreten Verbindungen zu welchen anderen Bestrebungen der extremen Rechten?

Die Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ beteiligte sich an der Durchführung der vom „Rechten Plenum“ organisierten so genannten „Demoschulung“ am 28. Mai 2016 in Chemnitz. Die Gesamtteilnehmerzahl der Veranstaltung lag bei ca. 40 Personen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/5566 verwiesen.

Zu der Frage liegen der Staatsregierung weitere Informationen vor, die aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Belange des Geheimschutzes nicht mitgeteilt werden können.

Frage 3:

Zu welchen Straftaten kam es während der Aktivitäten im Sinne der Frage 1 und 2 und welche weiteren Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über strafrechtlich relevante Aktivitäten der Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ sowie ggf. ihrer Mitglieder und maßgeblichen Unterstützer? (Bitte aufschlüsseln nach Tatort und -zeit, Kurzbeschreibung des Vorgangs, berührten Straftatbeständen, ggf. Stand der jeweiligen Ermittlungsverfahren, Zahl der Verdächtigen und/oder Beschuldigten, erlassenen Strafen oder ggf. Gründen von Verfahrenseinstellungen.)

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse zu 16 strafrechtlich relevanten Sachverhalten (Sachbeschädigungen gemäß § 303 StGB und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB) in Chemnitz vor, bei denen derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit diese Straftaten der Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ zuzurechnen sind.

Frage 4:

Wie viele und welche regelmäßigen Treffobjekte stehen der Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ zur Verfügung und inwieweit handelt es sich um Objekte, die in öffentlicher Hand sind?

Zu Treffobjekten, die regelmäßig von der Gruppierung genutzt werden, liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

Frage 5:

Inwieweit handelt es sich bei Mitgliedern, Anhängern und ggf. maßgeblichen Unterstützern der Gruppierung „Kopfsteinpflaster“ um solche Personen, die vormals welchen inzwischen verbotenen Vereinigungen angehörten, und inwieweit handelt es sich um solche Personen, die als Fußballfans der Kategorien B oder C bekannt sind und/oder welchen Fußballfangruppierungen angehören, bei denen Schnittmengen zur extremen Rechten vorliegen?

Hierzu liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Belange des Geheimschutzes nicht mitgeteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig